

Stadt Winterthur



Reglement für die öffentlichen Bibliotheken der Stadt Winterthur

vom 27. November 2013

Reglement für die öffentlichen Bibliotheken der Stadt Winterthur

vom 27. November 2013

In Ausführung der Verordnung über das öffentliche Bibliothekswesen vom 29. Januar 1996 erlässt der Stadtrat folgendes Reglement:

1. Name und Rechtsträger

Unter der Bezeichnung "Winterthurer Bibliotheken" betreibt die Stadt Winterthur ein Netz von öffentlichen Bibliotheken. Das Netz besteht aus einer Stadtbibliothek, einer Studienbibliothek und mehreren Quartierbibliotheken.

2. Zweck und Auftrag

Die Winterthurer Bibliotheken versorgen die städtische Bevölkerung mit Information, Kultur und Wissen. Die Information kann auf beliebigen Datenträgern gespeichert sein. Das Wissen wird durch Ausleihe von Medien, Informationsvermittlung, Beratung, digitale Vernetzung und bibliothekspädagogische Massnahmen vermittelt. Bezüglich der kulturhistorischen Überlieferung haben die Winterthurer Bibliotheken einen Archivauftrag. Gemäss dem Reglement des Stadtrats über die städtische Fotosammlung vom 28. Januar 1971 haben sie einen städtischen Archivauftrag bezüglich der fotografischen Überlieferung.

2.1. Die Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek vermittelt Information und Wissen zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung. Sie fördert Allgemeinbildung, Lesekultur und Medienkompetenz in der gesamten Bevölkerung. Sie leistet einen Beitrag zum Kulturbewusstsein, zur Chancengleichheit und zum Meinungsaustausch aller Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Winterthur.

2.2. Die Studienbibliothek

Die Studienbibliothek beschafft und vermittelt historische und aktuelle Informationen über die Region Winterthur. Sie pflegt und erhält das Winterthurer Kulturgut in Wort und Bild. Sie regt Publikationen über die Region Winterthur an und unterstützt deren Publikation.

2.3. Die Quartierbibliotheken

Die Quartierbibliotheken fördern die Allgemeinbildung und die Lesekultur aller Bewohnerinnen und Bewohner im Quartier, vor allem aber der Kinder und Jugendlichen. Sie tragen zu Informationsaustausch und Meinungsvielfalt bei, leisten einen Beitrag zur kulturellen Vernetzung und fördern die Sprachkompetenz durch eine enge Zusammenarbeit mit den sozialen und schulischen Institutionen im Quartier.

3. Bestand und Dienstleistungen

Alle Bibliotheken unterhalten einen aktuellen Medienbestand, der erschlossen und attraktiv präsentiert wird. Elektronische Medien werden über zeitgemässe online-Instrumente zur Verfügung gestellt. Auch bieten sie eine Infrastruktur und Arbeitsplätze zum selbständigen Lesen und Lernen vor Ort an. Führungen, Schulungen und Veranstaltungen dienen der Bestandesvermittlung und Wissensvernetzung.

4. Benutzung

Die Benutzung der Bibliotheksangebote wird in einer Benutzungsordnung geregelt. Das zuständige Departement erlässt die notwendigen Bestimmungen.

5. Festsetzung der Benutzungsgebühren

¹ Die jährliche Benutzungsgebühr für Erwachsene beträgt Fr. 50.--. Familien bezahlen eine Gebühr von Fr. 80.--, Schüler und Schülerinnen sowie immatrikulierte Studentinnen und Studenten bezahlen eine reduzierte Gebühr von Fr. 40.--. Für eine einmalige Ausleihe wird eine Gebühr von Fr. 5.-- pro Medienbezug erhoben. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr bezahlen keine Jahresgebühren.

² Es besteht die Möglichkeit, in Ergänzung zu oder anstelle von der in Absatz 1 genannten Benutzungsgebühr folgende Online-Angebote zusätzlich und freiwillig zu abonnieren:

1. Anstelle der Jahresgebühr kann auch eine Online-Benutzungsgebühr zur ausschliesslichen Nutzung elektronischer Online-Angebote abonniert werden. Sie beträgt pro Jahr Fr. 30.--.
2. Zusätzlich zu jeder Form von Jahresgebühr kann ein Ergänzungsabonnement für die Nutzung elektronischer Online-Medien zum Preis von Fr. 15.-- abgeschlossen werden.
3. Die städtischen Bibliotheken bieten darüber hinaus ein Premium-Paket an, das neben der Nutzung der Online-Angebote Vergünstigungen und Zusatzdienstleistungen anbietet und zum Preis von Fr. 50.-- pro Jahr zusätzlich zur Jahresgebühr abonniert werden kann. Die Benutzungsordnung regelt die Details des Angebots.

³ Das zuständige Departement setzt die Ausweis- und Kanzleigebühren fest.

6. Rekursinstanz

Gegen Entscheide, die auf dem vorliegenden Reglement beruhen, kann innert 30 Tagen nach der Verfügung beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2014 in Kraft und ersetzt das "Reglement für die öffentlichen Bibliotheken vom 10. April 1996" und dessen Nachtrag vom 5. November 2003.

Winterthur, 27. November 2013

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident: Michael Künzle

Der Stadtschreiber: Arthur Frauenfelder